

# **Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) über die Tätigkeit, die Weiterbildung und die Abschlussprüfung der Weiterbildungsmaßnahme für Beratungslehrkräfte im Freistaat Thüringen**

## **1. Tätigkeit der Beratungslehrkräfte**

### **1.1 Grundsätze**

Die Tätigkeit der Beratungslehrkräfte ist im § 3 und § 53 des Thüringer Schulgesetzes und im § 23 der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen festgeschrieben.

Beratungslehrkräfte sind Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, deren originäre Aufgabe das Unterrichten ist. Sie verfügen über zusätzliche Kompetenzen, die sowohl für die schulzentrierte Beratung als auch für die schülerzentrierte Beratung anwendbar sind. Daher sind Beratungslehrkräfte in vielfältige Prozesse an den Schulen maßgeblich und über den generellen Beratungsauftrag jeder Lehrkraft bzw. Klassenlehrkraft hinaus eingebunden. Sie unterstützen die Schulleitungen und die Referentinnen und Referenten für Schulpsychologie. Die Beratungslehrkraft weist eine anerkannte und bestandene Weiterbildung nach.

### **1.2 Beauftragung**

Die Schulleitung beauftragt die Beratungslehrkraft mit der Wahrnehmung ihrer spezifischen Tätigkeit.

### **1.3 Fachaufsicht**

Die Referentinnen und Referenten für Schulpsychologie des jeweiligen Staatlichen Schulamtes nehmen die Fachaufsicht für die Beratungslehrkräfte im Rahmen ihrer spezifischen Aufgabenerfüllung wahr (vgl. Geschäftsordnung der Staatlichen Schulämter, Anlage 1 Gz.: 25/5092). Die Beratungslehrkräfte nehmen regelmäßig an Fachberatungen teil. Begleitend können individuelle Gespräche, welche der fachlichen Anleitung dienen, zwischen den Referentinnen und Referenten für Schulpsychologie und den Beratungslehrkräften geführt werden.

### **1.4 Wochenstunden für Beratungslehrkräfte**

Die Lehrerwochenstunden für die Tätigkeit sind in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres festgelegt.

### **1.5 Spezifische Aufgaben von Beratungslehrkräften**

Die Schwerpunkte der aufgeführten Tätigkeitsfelder sind abhängig von der Schulart. Sie können nicht in ihrer gesamten Bandbreite von einer Einzelperson gewährleistet werden. Die Aufgaben durchdringen sich wechselseitig und sind damit nicht als abgegrenzte

Tätigkeitsbereiche zu sehen. Die spezifischen Aufgaben von Beratungslehrkräften sind im Folgenden genannt:

- 1.5.1 Schulzentrierte Beratung (Beratung von Schule und Lehrkräften)  
Kenntnisse im Bereich Kommunikation, Moderation und Schulentwicklung ermöglichen es Beratungslehrkräften, die Schule als System und dabei ablaufende Entwicklungsprozesse in besonderer Weise zu unterstützen, z.B. durch Formen der innerschulischen Lehrkräftefortbildung und durch die Mitarbeit in Steuer- und Projektgruppen. Beratungslehrkräfte werden schulintern unterstützt und kennen ihr Beratungsnetzwerk.
- 1.5.2 Schullaufbahnberatung / Berufliche Orientierung und studienvorbereitende Maßnahmen  
In Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften unterstützen Beratungslehrkräfte Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bei der Wahl des optimalen Bildungsweges. Sie können Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung aufzeigen und kompetente Beratungspartner vermitteln. Sie arbeiten eng mit Netzwerkpartnern zusammen.
- 1.5.3 Schülerzentrierte Beratung  
Beratungslehrkräfte verfügen über diagnostische Grundkenntnisse im pädagogischen Bereich, die sie zur Beratung bei der Ermittlung des pädagogischen Förderbedarfs, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten, bei Mobbingproblematiken, bei Schuldistanz und zur Begabungsförderung einsetzen können. Durch Erarbeitung und Vermittlung von Verhaltensstrategien können sie bei Konflikten wirksam werden. Beratung ist grundsätzlich für alle am System Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte etc.) möglich.
- 1.5.4 Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und anderen Beratungseinrichtungen  
Beratungslehrkräfte arbeiten eng mit dem Schulpsychologischen Dienst und dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst zusammen. Sie sind über das Beratungsnetz des regionalen Umfeldes informiert. Somit können sie die Zusammenarbeit koordinieren und Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern geeignete Beratungseinrichtungen empfehlen.

## 2. Weiterbildung zur Beratungslehrkraft

### 2.1 Grundsätze der Weiterbildung zur Beratungslehrkraft

Die Beratungslehrkräfteweiterbildung ist eine zertifizierte Qualifikation, die vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) angeboten wird. Ihre Inhalte orientieren sich an den curricularen Vorgaben (veröffentlicht auf der Homepage des ThILLM). Sie umfasst 500 Stunden, die sich in 300 Stunden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Trainings, Praktika bzw. Netzwerkarbeit) und 200 Stunden Selbststudium aufgliedern. Die Inhalte des Curriculums werden in Abstimmung mit und unter der Verantwortung des ThILLM von den Referentinnen und Referenten für Schulpsychologie konzipiert und realisiert.

Anliegen der Weiterbildung ist es, die Beratungskompetenz weiter zu erhöhen, indem spezifische theoretische Grundlagen vermittelt, diese im Spiegel der Praxis reflektiert und weitere professionelle Handlungsoptionen für den pädagogischen Alltag entwickelt werden. Die Weiterbildung schließt mit einer Hausarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

## 2.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Die Weiterbildung zur Beratungslehrkraft konzentriert sich inhaltlich auf die Schwerpunkte Beratung, Lernen, Entwicklung der Schülerpersönlichkeit, Entwicklungsbesonderheiten und Auffälligkeiten, Gruppenphänomene sowie Schulentwicklung.

## 2.3 Zulassungsvoraussetzungen

Um an der Weiterbildungsmaßnahme für Beratungslehrkräfte teilnehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen Interessenten bereits als Lehrkraft an einer Thüringer Schule tätig sein und ein Bewerbungsanschreiben mit Unterschrift an das ThILLM richten. Außerdem muss die Weiterbildungsmaßnahme von der Schulleitung und vom Staatlichen Schulamt befürwortet werden.

## 2.4 Wochenstunden für die Weiterbildung zur Beratungslehrkraft

Für den Zeitraum der Weiterbildungsmaßnahme stehen Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Sie sind in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres geregelt.

## 3. Prüfung

### 3.1 Grundsätze der Prüfung

Die Weiterbildungsmaßnahme für Beratungslehrkräfte schließt mit einer Abschlussprüfung ab, in der die Beratungslehrkraft nachweist, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um ihre Beratungsaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Das für die Bildung zuständige Thüringer Ministerium beruft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus jeweils einer/einem Beauftragten des Ministeriums als Prüfungsvorsitzende/n, einer/einem Beauftragten des ThILLM und einer/einem an der Weiterbildung beteiligten Referentin/Referenten für Schulpsychologie.

### 3.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

#### 3.2.1 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Absolvierung eines Praktikums

Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsmaßnahme des ThILLM sowie die Absolvierung eines Praktikums bzw. der Nachweis über die Netzwerkarbeit erforderlich.

#### 3.2.2 Anerkennung

Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

### 3.2.3 Anderweitig erworbene Weiterbildungsteile

Das für die Bildung zuständige Thüringer Ministerium kann anderweitig erworbene Weiterbildungsteile als gleichwertig anerkennen und über die noch zu erbringenden Weiterbildungsteile und Prüfungsvoraussetzungen entscheiden.

## 3.3 Form und Inhalt der Abschlussprüfung

### 3.3.1 Hausarbeit

Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen ist eine Hausarbeit anzufertigen. Die Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Themas abzugeben. Mit der Hausarbeit weisen die Teilnehmenden nach, dass sie in der Lage sind, selbständig eine schüler- oder schulzentrierte Beratung oder ein Projekt durchzuführen. Die Hausarbeit soll einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.

Das Thema der Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten des ThILLM im Einvernehmen mit der/dem beteiligten Referentin/Referenten für Schulpsychologie ausgewählt.

Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt durch die/den Beauftragte/n des ThILLM. Es wird beurteilt, inwieweit die Teilnehmenden fähig sind, selbständig eine schüler- oder schulzentrierte Beratung oder ein Projekt durchzuführen, die geeigneten diagnostischen Verfahren auszuwählen und einzusetzen sowie angemessene Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Daten zu ziehen. Die Hausarbeit wird für jede/n Teilnehmer/in mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmenden unverzüglich mitzuteilen. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Hausarbeit wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

Bei nicht bestandener Hausarbeit werden die Teilnehmenden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten eine zweite Hausarbeit einzureichen, für die die oben genannten Kriterien und Bewertungsmaßstäbe gelten.

### 3.3.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung jeder/jedes einzelnen Teilnehmerin/Teilnehmers findet frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit statt. Sie dauert für jede/n Teilnehmer/in 30 Minuten. Prüfungsinhalte sind die während der Weiterbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte.

Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll zu führen. Die mündliche Prüfung wird für jede/n Teilnehmer/in mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung haben die Teilnehmenden einmalig die Möglichkeit, die Prüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Der Termin wird von der Prüfungskommission vorgeschlagen und vom ThILLM festgelegt.

## 3.4 Gesamtbewertung

Wurden die Hausarbeit und die mündliche Prüfung beide mit „bestanden“ bewertet, erhält die Beratungslehrkraft ein Zertifikat, das ihr die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung zur Beratungslehrkraft bestätigt.

Nach Erhalt des Zertifikates erfolgt die Beauftragung zur Beratungslehrkraft durch die Schulleitung.

Bei Nichtbestehen der Prüfung und der Wiederholungsprüfung wird die Lehrkraft nicht mit den Aufgaben einer Beratungslehrkraft beauftragt.

4. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den ~~30~~ 30. Dezember 2017



Gabi Ohler

Staatssekretärin

